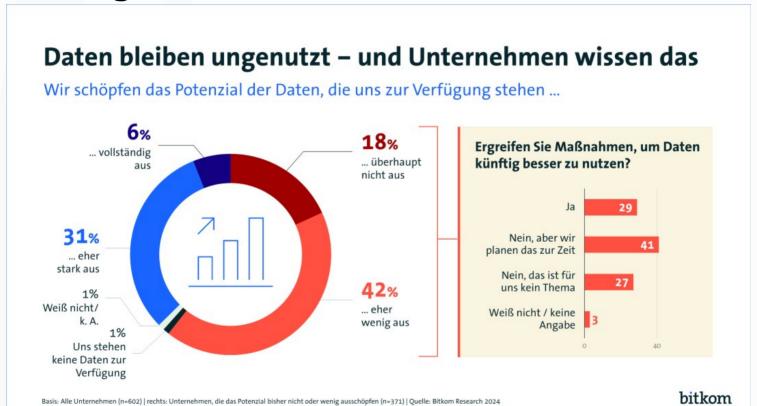
EU Data Act

Wechselwirkungen mit der Informatik

Datennutzung durch deutsche Unternehmen



Problemstellung

- Daten bergen ein großes Potential zur Entwicklung innovativer Dienste inkl.
 Produktivitätssteigerungen
- Daten sind beliebig vervielfältigbar → Datenweitergabe möglich
- Daten sind verfügbar, aber meist nur den Dateninhabern zugänglich
- Dateninhaber sind meist große Unternehmen, die sich durch monopolähnlichen Stellungen dem Wettbewerb entziehen
- KMU sind benachteiligt durch fehlenden Zugang zu Daten
- → Schäden für die Wirtschaft

EU Data Act

VERORDNUNG (EU) 2023/2854 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)

Lösung für Problemstellung?

Auswirkungen auf die Informatik?

Inhalt und Ziele des EU Data Act

- Einheitliche Regelungen innerhalb des EU-Binnenmarktes
- Fairer Datenzugang
- Faire Datennutzung
- Regelungen zu Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdienste
- Anforderungen an Interoperabilitätsfähigkeiten

- Horizontalen Datenaustausch zwischen Unternehmen fördern
- Verbraucherrechte stärken
- Interoperabilität fördern
- Hemmnisse bzgl. Datenportabilität bei Cloudnutzung beseitigen
- Marktungleichgewichte beseitigen
 - → Datenökonomie auf dem EU-Binnenmarkt fördern

Anwendungsbereich des EU Data Act

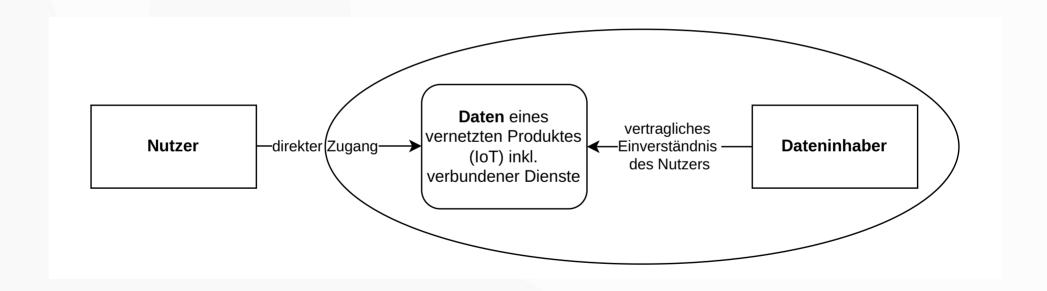
- vernetze Geräte (IoT) und verbundene Dienste
- Nutzungsdaten und relevante Metadaten (Rohdaten)
- personenbezogene & nicht-personenbezogene Daten
- Marktortprinzip: Akteure auf EU-Binnenmarkt
- B2C, B2B, B2G

• Übergangsfrist bis 12. September 2025, ab dann direkt anwendbares Recht

EU Data Act – Recht auf Datenzugang & Datenweitergabe

- Nutzer steht im Zentrum des Rechts auf Datenzugang und Datennutzung
- Nutzer bestimmt, wer welche Daten bekommt
- Nutzer kann seine Daten (monetär) verwerten, indem er Dritten Zugang gibt
- Faktische Kontrolle verbleibt bei Dateninhaber, dieser ist jedoch auf vertragliche Zustimmung des Nutzers für Datenverwendung angewiesen

Beziehung Nutzer - Dateninhaber

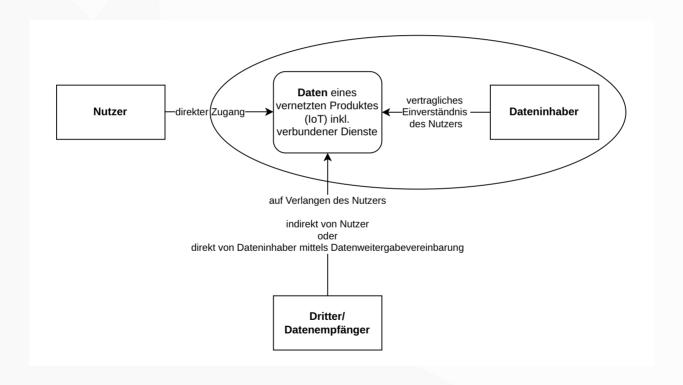


Nutzer

 B2C – Nutzer ist natürliche Person als Endverbraucher standardmäßig, direkter Zugang zu den Daten, der einfach, sicher, unentgeltlich in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erfolgen soll

B2B – Nutzer ist juristische Person
 Datenweitergabevereinbarung nötig, kann mit Entgelten verbunden werden
 FRAND-Bedingungen

Beziehung Nutzer - Dateninhaber - Datenempfänger



Datenweitergabe an Dritten

Nutzer hat Recht auf Datenweitergabe an Dritte

Nutzer kann Daten selbst weiterleiten

Nutzer kann Datenzugang für Dritten von Dateninhaber verlangen, dann Datenweitergabevereinbarung B2B

Torwächter nach Data-Governance-Act dürfen keine Dritte sein

Verbot Entwicklung konkurrierender Angebote

B2G: In Notstandssituation k\u00f6nnen \u00f6ffentliche Stellen Antrag auf Datenzugang stellen,
 Nutzereinwilligung nicht notwendig

Ausnahmen für KMU

Ein Ziel des Data Act: Marktungleichgewichte beseitigen

KMU von Pflicht auf Datenbereitstellung nach Data Act ausgenommen

 KMU als Datenempfänger tragen nur Kosten der Bereitstellung als Entgelt bei Datenweitergabevereinbarung

Pflicht auf Datenbereitstellung bei Antrag öffentlicher Stelle bleibt (B2G)

Fazit Data Act

- KMU profitieren durch mehr Möglichkeiten an große Datenmengen zu gelangen
 → Entwicklung innovativer Dienste
- Data Act ist nutzerzentriert Nutzer bestimmt, wer welche Daten bekommt
 → Skeptiker sehen darin Grund, wieso Data Act nicht zu einer stark verbesserten Datenverfügbarkeit führen wird
- Data Act wird zusammen mit Data Governance Act weitere Wirkung entfalten, wenn weitere Gesetzgebung zu Datenaustausch in Datenräumen in Kraft tritt
- Cloud-Switching: Wechselentgelte entfallen

Wechselwirkungen mit der Informatik

Unklarheiten durch Abstraktheit des Europarechts → Rechtsprechung

- Complianceanforderung in der Softwareentwicklung vernetzter Produkte steigt
 - → Bereitstellung einer Schnittstelle für Datenzugang
 - → Datenmanagement

Bereitstellung einer Schnittstelle

Access-by-design:

standardmäßig

direkt

einfach

sicher

unentgeltlich (B2C)

umfassendes, strukturiertes, gängiges und maschinenlesbares Format

Datenmanagement - Spannungsfeld mit Datenschutz

Data Act: access-by-design vs. DSGVO: privacy-by-design

Datenschutzrecht überwiegt Datenzugangsrecht

- bei Verstößen gegen eine der Verordnungen droht jeweils eine hohe Strafe
 - → Trennscharfe Bestimmung des Personenbezuges für jeden Datensatz notwendig

• Flucht in Datenschutzrecht → Begrenzung von Datenzugang durch Mischdaten

Fazit Wechselbeziehungen mit der Informatik

- Gestiegene Complianceanforderungen in Softwareentwicklung vernetzter Geräte
- Bedeutung des Datenmanagement steigt
 - → Schnittstellenentwicklung access-by-design
 - → Beachtung des Datenschutz privacy-by-design
- Datenschutzrecht überwiegt Datenzugangsrecht

• Interoperabilitätsanforderungen erzwingen Implementierung standardisierter Formate